

**A b d r u c k
Niederschrift**

über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses
von Dienstag, den **11.10.2005**,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung:	14:00 Uhr
Ende der Sitzung:	17:05 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Für den in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:05 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Dietmar Andre
Herr Karlheinz Bein
Herr Joachim Bieber
Herr Erwin Dotzel
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn
Herr Karl Neuser
Herr Helmut Oberle
Herr Jens Marco Scherf
Herr Dr. Ulrich Schüren
Frau Ruth Weitz

Stellv. Ausschussmitglieder

Herr Boris Großkinsky
Herr Erich Stappel

Entschuldigt fehlten:

Ausschussmitglieder

Herr Bernhard Stolz
Herr Ivo Trützel

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Dietmar Fieger, Oberregierungsrat
Herr Reinhold Koch, Verwaltungsamtsrat (Punkt 7)
Herr Gerald Rosel, Oberregierungsrat (Punkt 7)
Herr Gerhard Rüth, Verwaltungsamtsrat
Frau Karin Schmid, Oberamtsrätin
Herr Kurt Straub, Verwaltungsoberamtsrat
Herr Manfred Vill, Verwaltungsamtsrat (Punkt 4 und 5)
Herr Stefan Walter, Verwaltungsamtmann (Punkt 8)
Herr Peter Winkler, Jugendamtsleiter (Punkte 2 und 3)
Frau Ursula Mottl, Schriftführerin

Ferner war anwesend:

Herr Hermann-Josef Eck, Stellvertreter des Landrats

Tagesordnung:

- 1 Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 12.07.2005
- 2 Änderung der Satzung des Otto-Ackermann-Fonds
- 3 Verwendung der Mittel aus dem Otto-Ackermann-Fonds vom 01.01.2004 bis 30.06.2005
- 4 Berechnung der pauschalierten Sozialhilfebedarfssätze für Pflegekinder ab 01.11.2005
- 5 Vereinbarung mit dem Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. über die Bereitstellung und Lieferung von Gebrauchtmöbeln und Elektrogeräten für Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII
- 6 Investitionskostenzuschuss für die AB Schlachthof GmbH & Co. KG
- 7 Umwidmung des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg in den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain
- 8 Entwicklung im Bereich IuK-Technik und eGovernment
- 9 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Miltenberg

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 12.07.2005

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 12.07.2005 wurden innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als anerkannt.

Tagesordnungspunkt 2:

Änderung der Satzung des Otto-Ackermann-Fonds

Jugendamtsleiter Winkler trug vor, dass Herr Otto Ackermann, geboren am 04.04.1908 in Röllbach, gestorben am 14.06.1988 in Miltenberg, mit seinem Testament vom 08.03.1987 arme Waisenkinder zu einem Drittel als Erben seines Vermögens bedacht habe. Am 23.04.1990 habe der Kreistag die Satzung für den Otto-Ackermann-Fonds beschlossen. Darin sei in § 5 die Zuständigkeit wie folgt geregelt:

1. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch ein Gremium, bestehend aus Landrat, Abteilungsleiter 5, Jugendamtsleiter, Sozialamtsleiter und den Sozialpädagogen des Kreisjugendamtes und des Sozialamtes.
2. Die laufende Verwaltung des Fonds obliegt dem Leiter des Kreisjugendamtes in Absprache mit dem Landrat.

Entsprechend der aktuellen Geschäftsverteilung wäre der Abteilungsleiter 5 zu ersetzen durch Abteilungsleiter 2. Um für eine mögliche Organisationsentwicklung gerüstet zu sein, werde die Aufnahme der Formulierung: „der für das Jugendamt zuständige Abteilungsleiter“ vorgeschlagen.

Weiter ergeben sich nach der Einführung des SGB II kaum noch Ansprüche für die betroffenen Kinder und Jugendlichen auf Basis des SGB XII, so dass es nahezu keine Überschneidungen bei der Gewährung von Zuschüssen mit der Sozialhilfe mehr gebe. Eine Beteiligung des Sozialamtsleiters erübrige sich somit. Die Beteiligung der Sozialpädagogen des Jugendamtes erfolge in der Regel bei der Antragstellung, so dass für eine weitere Vertretung keine Notwendigkeit bestehe.

Mit der geänderten Satzung werde erreicht, dass die Formulierungen den gültigen Organisationsstrukturen entsprechen, Bürokratie abgebaut werde und die Gelder zügig dem satzungsgemäßen Zweck im Sinne des Erblassers zugeführt werden können.

Der Kreisausschuss empfahl dem Kreistag einstimmig folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Die Satzung des Otto-Ackermann-Fonds wird wie folgt geändert:

§ 5 Zuständigkeit

1. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch ein Gremium, bestehend aus dem Landrat, dem für das Jugendamt zuständigen Abteilungsleiter und dem Jugendamtsleiter.

Tagesordnungspunkt 3:

Verwendung der Mittel aus dem Otto-Ackermann-Fonds vom 01.01.2004 bis 30.06.2005

Jugendamtsleiter Winkler wies darauf hin, dass lt. Satzung des Otto-Ackermann-Fonds dem Kreisausschuss Bericht über die Verteilung der Mittel zu erstatten sei. Der Grundstock des Fonds habe 170.000,00 DM = 86.919,62 € betragen. Mit dem Otto-Ackermann-Fonds werden primär arme Waisenkinder (Voll- oder Halbwaisen) aus dem Landkreis Miltenberg unterstützt. Der jährliche Zinsertrag könne auch bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem Landkreis Miltenberg zu Gute kommen, die in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in Gemeinschaft mit nur einem Elternteil leben. Die Zinsen seien lt. Satzung vor allem zur Behebung einer besonderen Notlage oder zur Erfüllung eines besonderen Wunsches zu verwenden, insbesondere an Weihnachten, Geburtstag, Kommunion und Konfirmation oder für Ferienfreizeit und Erholungsurlaub. Voraussetzung sei, dass kein Anspruch auf Sozialleistungen für die beantragten Leistungen bestehe. Zuschüsse für behinderte oder benachteiligte Kinder, die bei ihren Eltern leben, seien nicht möglich. Die Zinsauschüttung sei in den letzten Jahren weit unter dem Soll zurückgeblieben, so dass derzeit nicht ausgeschüttete Zinserträge von rd. 67.000 € aufgelaufen seien. Die Zahlen im Überblick:

Zuschüsse vom 01.01.2004 bis 30.06.2005		3.407,73 €
Unterstützung Heimkind (Brille)	191,94 €	
Klassenfahrt, Schullandheim, Ferienfreizeit (15 Kinder)	1.650,79 €	
Hippotherapie	100,00 €	

Sprachreise	500,00 €	
Gitarre für Heimkind	65,00 €	
Führerschein und Mokick für Heimkind	900,00 €	
Kontoführungsgebühr		45,00 €
Ausgaben vom 01.01.2004 bis 30.06.2005		3.452,73 €
Kontostand 30.06.2005		147.047,42 €
Grundstock		86.919,62 €
Zinserträge		67.033,26 €

Der Kreisausschuss nahm von diesem Bericht einstimmig zustimmend Kenntnis.

Kreisrat Andre schlug vor, die Schulleitungen über den Otto-Ackermann-Fonds zu informieren. Es sollten keine Mittel angespart, sondern Mittel eingesetzt werden.

Jugendamtsleiter Winkler teilte mit, dass der Verteilerrahmen sehr eng sei. Es sei ausreichend, dass Multiplikatoren entsprechend informiert seien. Die Anzahl der eingehenden Anträge zeige, dass die Fördermöglichkeiten bekannt seien.

Landrat Schwing teilte ergänzend mit, dass, nachdem über die Mittelverwendung des Otto-Ackermann-Fonds jährlich im Kreisausschuss berichtet werde, die Öffentlichkeit über die Presse entsprechend informiert sei. Darüber hinaus seien die Bürgermeister schon anlässlich ihrer Dienstbesprechungen auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam gemacht worden.

Tagesordnungspunkt 4:

Berechnung der pauschalierten Sozialhilfebedarfssätze für Pflegekinder ab 01.11.2005

Verwaltungsamtsrat Vill trug vor, dass das Sozialamt für Kinder bis zum 14. Lebensjahr, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht seien und bei denen kein erzieherisches Defizit vorliege, im Bedarfsfall für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes zuständig sei. Im Landkreis Miltenberg gebe es derzeit fünf solcher Fälle. In diesen Fällen gelte, dass die Festsetzung des Bedarfs abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung erfolgen soll, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (bisher § 3 Abs. 3 der Regelsatzverordnung a.F., seit 01.01.2005 § 28 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) XII).

Bislang sei dies entsprechend einer Empfehlung des Bayer. Sozialministeriums in Form von Gewährung von Pauschalsätzen, orientiert an den Pflegesätzen, die das Jugendamt bei der Unterbringung in Pflegefamilien gewähre, erfolgt. Diese Vorgehensweise sei seit diesem Jahr nicht mehr möglich, weil die Berechnung der Jugendhilfe- und der Sozialhilfesätze sowohl durch neue Richtlinien für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII, als auch durch die neu gegliederte Regelsatzfestsetzung nach dem SGB XII vollkommen umgestellt und verändert worden sei und deshalb nicht mehr verglichen werden könne. Der derzeitige Entwurf der bayerischen Sozialhilferichtlinien sehe vor, in solchen Fällen eine ganz normale Sozialhilfebedarfsberechnung durchzuführen, d.h. die Bedarfsmessung in Höhe des Regelsatzes zuzüglich der tatsächlichen anteiligen Unterkunftskosten vorzunehmen (Ziff. 28.03), die aber nur bis zur angemessenen Höhe berücksichtigt werden können.

Das Bayer. Sozialministerium habe diese Vorgehensweise mit Schreiben vom 22.07.2005, Az. IV 2/0808/112/05 bzw. IV 2/7113 – 03/1/05 grundsätzlich als Empfehlung übernommen, jedoch mit dem zusätzlichen Hinweis, dass sich die Unterkunftskosten (pauschal) an den im Bereich des Sozialhilfeträgers angemessenen Aufwendungen des jeweiligen Haushaltstyps

orientieren können. Die Empfehlung des Bayer. Sozialministeriums sei nach Auffassung der Verwaltung dem Vorschlag im Entwurf der Sozialhilferichtlinien vorzuziehen, weil es einer in Betracht kommenden Pflegefamilie grundsätzlich leichter falle, ein Pflegekind aufzunehmen, wenn hierfür wie seither ein Pauschalbetrag gewährt werde, welcher von exakten Nachweisen unabhängig sei. Ein ähnliches Verfahren praktiziere bereits die Stadt Würzburg.

Die angemessenen Unterkunftskosten setze das Sozialamt nach den jeweils aktuellen Gegebenheiten des hiesigen Wohnungsmarktes fest. Sie betragen derzeit 270,00 € für Haushalte mit einer Person, 345,00 € mit zwei, 410,00 € mit drei, 475,00 € mit vier Personen und 65,00 € für jede weitere Personen. Die Beträge enthalten die „kalten Nebenkosten“, jedoch nicht Strom und Heizung. Strom sei im Regelsatz pauschal abgegolten, vor allem für Heizung soll der 20 %-ige Zuschlag erfolgen. Die durchschnittliche monatliche Kostenhöhe liege bei einem 3 Personen-Haushalt über dem seitherigen Durchschnittsbetrag, bei einem 4 Personen-Haushalt darunter. Die finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt seien angesichts der geringen Fallzahl vernachlässigbar gering.

Der Kreisausschuss fasste einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Die Bedarfsfestsetzung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für Kinder, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht sind, erfolgt in Höhe des maßgeblichen Regelsatzes zuzüglich einer Pauschale für die Unterkunft. Diese berechnet sich personenanteilig nach den geltenden angemessenen Unterkunftskosten des jeweiligen Haushaltstyps im Landkreis Miltenberg zuzüglich eines 20 %-igen Zuschlags.

Tagesordnungspunkt 5:

Vereinbarung mit dem Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. über die Bereitstellung und Lieferung von Gebrauchtmöbeln und Elektrogeräten für Leistungsrechte nach SGB II oder SGB XII

Verwaltungsamtsrat Vill gab davon Kenntnis, dass es nach ständiger Rechtsprechung und den seitherigen Sozialhilferichtlinien bei der Bewilligung einmaliger Möbelbeihilfen Sozialhilfeempfängern stets zuzumuten gewesen sei, auch gut erhaltene Gebrauchtartikel anzunehmen. Beim seitherigen Sozialamt habe deshalb ein Gebrauchtmöbellager bestanden, aus dessen Beständen berechnete Sozialhilfeempfänger mit Gebrauchtmöbeln versorgt worden seien. Die beiden dort beschäftigten Mitarbeiter hätten daneben auch Umzüge für Sozialhilfeempfänger im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durchgeführt. Die fixen Kosten dieser Einrichtung hätten sich auf jährlich ca. 40.000,00 € Personalkosten, ca. 3.000,00 € Lagermiete und ca. 2.000,00 € für das Transportfahrzeug belaufen. Hinzu kommen z.Z. jährlich ca. 34.000,00 € variable Kosten für den Ankauf kostengünstiger Neuware und teilweise auch Gebrauchtware, so dass Gesamtkosten von jährlich ca. 79.000,00 € entstehen.

Durch den Übergang vom Bundessozialhilfegesetz auf die Sozialgesetzbücher II und XII (Hartz IV und „restliche Sozialhilfe“) sei der Anspruch auf einmalige Beihilfen seit 01.01.2005 weitgehend entfallen. Insbesondere Möbelbeihilfen gebe es nur noch bei einer notwendigen Wohnungserstaussstattung. Einrichtungsergänzungen oder Ersatzbeschaffungen müssen aus der Regelleistung bezahlt werden. Die seither für Sozialhilfeempfänger nach dem BSHG anzuwendenden Grundsätze gelten auch für Leistungsempfänger nach dem SGB II (Hartz IV). Für die Erstaussstattung mit Mobiliar bestehe alleinige Kostenzuständigkeit des kommunalen

Trägers. Anteilige Bundeserstattung erfolge für diese Kosten nicht. Gebrauchtware, so dass Gesamtkosten von jährlich ca. 79.000,00 € entstehen.

Im Rahmen der Planung der ARGE sei das seitherige Möbellager zunächst beibehalten worden, um abzuwarten, ob sich bei dessen Auslastung die deutliche Reduzierung der denkbaren Anspruchsgrundlagen durch die Erhöhung der Fallzahlen auf das über dreifache womöglich etwa ausgleiche. Die Entwicklung der ersten Monate habe aber gezeigt, dass über längere zeitliche Abschnitte Auslastungsdefizite für die beschäftigten Mitarbeiter entstanden seien. Auch künftig sei damit zu rechnen, dass die Auslastung zumindest starken Schwankungen unterliegen werde. Die zu erwartenden Ausgaben bei Abschluss des Vertrags mit dem Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. seien schwer zu schätzen. Zu den Kosten für Mobiliar und ergänzende Dienstleistungen kämen künftig die Kosten für die Umzüge, soweit sie seither vom Personal des Sozialamtes durchgeführt worden seien. Der Vorteil bei Auslagerung der Aufgabe liege aber darin, dass Kosten nur im Bedarfsfall auftreten, weil keine Fixkosten entstehen. Angesichts der Erfahrungen seit 01.01.2005 werde gemeinsam mit der ARGE-Geschäftsführung letztlich die Einschätzung vertreten, dass die zu erwartenden Ausgaben deutlich unter den seitherigen Kosten liegen werden.

Zum Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. werden keine Alternativen gesehen, weil dies der einzige Wohlfahrtsverband im Landkreis Miltenberg sei, der bereits ein derartiges Gebrauchtmöbellager (Da-Kauf in Bürgstadt) aufgebaut habe und betreibe. Der seither für das Möbellager beschäftigte fest angestellte Mitarbeiter werde eine andere zu besetzende freie Stelle beim Landkreis Miltenberg erhalten.

Ein entsprechendes Verfahren praktizieren seit Jahren Stadt und Landkreis Aschaffenburg mit guten Erfahrungen mit dem Verein Brücke e.V.. Die Preise entsprechen weitgehend den dortigen Beträgen.

Durch den Kreisausschuss wurde einstimmig folgendes

b e s c h l o s s e n :

Dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit dem Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. über die Bereitstellung und Lieferung von Gebrauchtmöbeln und Elektrogeräten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII wird zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 6:

Investitionskostenzuschuss für die AB Schlachthof GmbH & Co. KG

Verwaltungsamtsrat Rüth erinnerte daran, dass der Kreisausschuss am 09.12.2002 über einen Betriebskostenzuschuss für die Betreiber des Schlachthofes Aschaffenburg beraten und folgenden Beschluss gefasst habe: „Für den Fall, dass die EU-Kommission im Rahmen des Modifizierungsverfahrens einen Betriebskostenzuschuss für den Schlachthof Aschaffenburg als zulässig erklärt, verpflichtet sich der Landkreis Miltenberg zur Zahlung eines entsprechenden Betriebskostenzuschusses von maximal 62.000,00 € in einem Zeitrahmen von bis zu drei Jahren ab Inkrafttreten des Pachtvertrages über den Schlachthof. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg Zuschüsse in gleicher Höhe leisten.“

Das daraufhin von den Schlachthofbetreibern beantragte Notifizierungsverfahren habe nach Überprüfung durch die EU-Kommission und aus beihilferechtlichen Gründen keine Aussicht

auf Erfolg gehabt. Der entsprechende Antrag sei daraufhin seitens der Schlachthofbetreiber auf Anraten des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zurückgezogen worden. Damit seien auch die Voraussetzungen für den Betriebskostenzuschuss im Sinne des Kreisausschussbeschlusses entfallen.

Aus diesem Grund habe am 05.07.2004 eine Besprechung mit Abgeordneten des Bundes- und Landtages, Vertretern der beiden Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg und der Stadt Aschaffenburg sowie den zuständigen Mitarbeitern des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten stattgefunden. Ziel der Besprechung sei es gewesen, zulässige finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung des Schlachthofes zu finden. Seitens der Vertreter des Bayer. Landwirtschaftsministeriums seien die europarechtlichen Rahmenbedingungen der Schlachthofförderung dargelegt worden, wonach der zunächst beabsichtigte Betriebskostenzuschuss nicht zulässig sei. Durch den Erlass der Verordnung EG Nr. 1/2004 der Kommission vom 23.12.2003 für die Landwirtschaft, habe sich die rechtliche Situation seit Einleitung des Regierungsverfahrens verändert. Nach Art. 7 dieser Verordnung, die auch für Schlachthöfe gelte, seien Einzelbeihilfen unter den dort genannten Voraussetzungen von der generellen Anmeldepflicht freigestellt. Zu den wichtigsten Kriterien zählen:

- Glaubhafter Nachweis der Wirtschaftlichkeit,
- Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz,
- Sicherung eines wirtschaftlichen Vorteils für die Fleischproduzenten durch die Beihilfegewährung (kurze Vermarktungswege, geringere Schlachtgebühren),
- ausreichender Nachweis für normale Absatzmöglichkeiten.

Der Landkreis Miltenberg könne demzufolge im Rahmen der vorgenannten Verordnung einen Zuschuss für Investitionen in Höhe von insgesamt 60.000,00 € für den Schlachthofbetrieb gewähren. Der Beschluss des Kreisausschusses diene als Rechtsgrundlage für den Investitionskostenzuschuss und sei Voraussetzung dafür, dass ein Freistellungsantrag der Kommission gestellt werden könne. Stadt und Landkreis Aschaffenburg hätten bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.

Kreisrat Dr. Fahn wies darauf hin, dass es nicht um einen Zuschuss zum Betrieb des Schlachthofes, sondern um einen Investitionskostenzuschuss gehe. Nachdem die EU-Kommission noch keine endgültige Entscheidung getroffen habe, bestehe die Möglichkeit, dass keine Freistellung erfolge. Der Kreisausschuss müsse aber vorab den entsprechenden Zustimmungsbeschluss fassen. Nachdem der Kreisausschuss am 09.12.2002 der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses zugestimmt habe, sollte er auch heute zustimmen, zumal Stadt und Landkreis Aschaffenburg bereits gleichlautende Beschlüsse gefasst hätten.

Kreisrat Andre sagte, der Aschaffener Schlachthof sei eine wichtige Einrichtung der Region, die eine positive Entwicklung genommen habe. Der Kreisausschuss sollte daher an der seinerzeitigen Zusage festhalten, damit der Betreiber seine Planungen weiterführen und der Schlachthof in der Region erhalten bleibe.

Zur Bemerkung von Kreisrat Scherf, dass Kleinlandwirte wegen geringer Mengen vom Schlachthofbetreiber abgewiesen werden, erklärte Kreisrat Stappel, dass es Sinn und Zweck des Aschaffener Schlachthofes sei, Kleinlandwirten weite Wege zu ersparen und ihnen die Chance zum Überleben zu geben. Ziel sei es, den Aschaffener Schlachthof für Landwirte und Metzger zu erhalten.

Durch den Kreisausschuss wurde sodann einstimmig folgender

B e s c h l u s s
gefasst:

Für den Fall, dass die EU-Kommission im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 1 vom 03.01.2004, Seite 1 ff., einen Investitionskostenzuschuss für die AB Schlachthof GmbH & Co. KG als zulässig erachtet, verpflichtet sich der Landkreis Miltenberg zur Zahlung eines entsprechenden Investitionskostenzuschusses von maximal 60.000,00 € in einem Zeitraum von drei Jahren ab Erhalt der nach dem vorgenannten Verfahren erforderlichen Identifikationsnummer. Haushaltsmittel werden erst ab dem Haushaltsjahr 2006 bereitgestellt. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg Zuschüsse in gleicher Höhe leisten.

Tagesordnungspunkt 7:

Umwidmung des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg in den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Verwaltungsamtsrat Koch gab folgendes zur Kenntnis:

1. Nach Art. 2 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Landkreise u.a. die Alarmierung der gemeindlichen Feuerwehren sicherzustellen. Im Landkreis Miltenberg sei diese Aufgabe bisher unentgeltlich von den beiden Polizeiinspektionen Miltenberg und Obernburg a.Main wahrgenommen worden.

Das am 01.09.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen (ILSG) sehe vor, dass bayernweit auf der Ebene der sog. Rettungsdienstbereiche Integrierte Leitstellen eingerichtet und betrieben werden, die unter der einheitlichen Notrufnummer 112 erreichbar sein werden. In den Integrierten Leitstellen werden vor allem die Aufgabe der Feuerwehralarmierung und die Aufgabe der Rettungsdienstalarmierung, die derzeit von den Rettungsleitstellen wahrgenommen werden, zusammengeführt. Dadurch werden zum einen die Probleme gelöst, die bei der Rettungsdienst-Rufnummer 19222 bestehen, weil diese keine echte Notrufnummer sei, zum anderen werden strukturelle Schwächen bei der Feuerwehralarmierung beseitigt, an der derzeit viele verschiedene Stellen beteiligt seien, was zu Zeitverlusten bei der Alarmierung oder zu Informationsverlusten führen könne. Die Integrierte Leitstelle werde somit in ihrem Zuständigkeitsbereich zur zentralen Alarm auslösenden Stelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

2. Nach Art. 3 ILSG gestalten die Landkreise und kreisfreien Städte den von ihnen gebildeten Rettungszweckverband zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Zu diesem Zweck übertragen sie ihm die ihnen obliegenden Aufgaben der Feuerwehralarmierung.

Die Aufgabenübertragung sei erforderlich, damit der zukünftige Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung seine Aufgabe, für die Errichtung einer Integrierten Leitstelle zu sorgen, angehen könne. Weiter sei es nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 KommZG für die Übernahme weiterer Aufgaben durch einen Zweckverband erforderlich, dass das Einverständnis der betroffenen Verbandsmitglieder vorliege.

Es sei allerdings nicht sachgerecht, die Aufgabe der Feuerwehralarmierung in ihrer Gesamtheit sofort auf den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu übertra-

gen, weil der Rettungszweckverband noch nicht über die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen verfüge. Es sei davon auszugehen, dass bis zur Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle Aschaffenburg ein längerer Übergangszeitraum erforderlich sei, während dessen die Rettungsleitstelle und die Alarm auslösenden Stellen der Polizei ihre bisherige Tätigkeit fortsetzen müssen. Sie bleiben bis zur Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle für die Alarmierung in ihren Bereichen zuständig.

Das Bayer. Innenministerium empfehle vor diesem Hintergrund ein gestuftes Vorgehen: Dem Zweckverband soll zunächst die Aufgabe übertragen werden, für die Errichtung einer Integrierten Leitstelle als Alarm auslösende Stelle im Verbandsgebiet zu sorgen und in einem zweiten Schritt ab deren Betriebsbereitschaft die Wahrnehmung der Alarmierungsaufgaben durch die Integrierte Leitstelle zu gewährleisten.

Der auf den Landkreis Miltenberg entfallende Anteil an Investitions- und Betriebskosten für die Integrierte Leitstelle lasse sich derzeit noch nicht konkret beziffern, weil noch verschiedene Unwägbarkeiten bestehen. Insbesondere könne der sog. Fachdienstschlüssel, nach dem die Gesamtkosten in Feuerwehr- und Rettungsdienstkosten aufgeschlüsselt werden, noch nicht festgesetzt werden. Auch stehe der sog. Kreisschlüssel, nach dem die Feuerwehrkosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt werden, noch nicht fest.

Der Rettungszweckverband beabsichtige, seine Verbandssatzung neu zu fassen. Der Satzungstext soll sich weitgehend an der Mustersatzung des Bayer. Innenministeriums orientieren. Nach Art. 44 Abs. 2 KommZG sei wegen der Übernahme der Aufgabe der Feuerwehralarmierung das Einverständnis der Verbandsmitglieder erforderlich.

Kreisrat Dr. Fahn stellte fest, dass noch nicht entschieden werde, wer Betreiber werde. Weiter fragte er, ob sich an den vor zwei Jahren genannten Kosten, die auf den Landkreis Miltenberg entfallen sollen, zwischenzeitlich etwas geändert habe.

Landrat Schwing entgegnete darauf, dass es keine neue Kostenschätzung gebe. Die Umwidmung werde den Landkreis Miltenberg viel Geld kosten und vermutlich keine Verbesserung bringen. Die Umsetzung des Konzeptes sollte bis 31.12.2005 vollzogen sein. Dieser Termin werde aber nicht eingehalten werden können.

Verwaltungsamtsrat Koch teilte ergänzend mit, dass München als Pilotprojekt ausgewählt worden sei, der Landkreis Miltenberg jedoch erst im zweiten Schritt dabei sein werde.

Der Kreisausschuss empfahl dem Kreistag sodann einstimmig, folgendes zu

b e s c h l i e ß e n :

1. Der Übertragung folgender Aufgaben an den „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain“ wird zugestimmt:
 - Einrichtung einer Integrierten Leitstelle
 - Feuerwehralarmierung.
2. Der geplanten Neufassung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 8:

Entwicklung im Bereich IuK-Technik und eGovernment

Verwaltungsamtmann Walter gab den dieser Niederschrift beiliegenden Bericht über die Entwicklung im Bereich IuK-Technik und eGovernment und beantwortete die diesbezüglichen Fragen der Kreisausschussmitglieder.

Tagesordnungspunkt 9:

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Miltenberg

Oberregierungsrat Fieger erläuterte folgendes:

1. Zu Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages:

Durch § 3 Abs. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 27.12.2004 (GVBl. S. 541) ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft getreten.

Mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage für den sondergesetzlichen Sozialhilfeausschuss besteht der Sozialhilfeausschuss nicht mehr. Er ist kraft Gesetzes weggefallen. Mit dem Außerkrafttreten des AGBSHG sind auch die entsprechenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Kreistages über den Sozialhilfeausschuss (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 und § 34) gegenstandslos geworden.

2. Zu Ziffern 3 bis 6 des Beschlussvorschlages:

Kommunen, Bund und Gewerkschaften haben am 13.09.2005 den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterzeichnet. Er ist am 01.10.2005 in Kraft getreten und löst den bisher bestehenden Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) ab. Mit dem neuen Tarifvertrag gelten einheitliche Bedingungen für die rund 2,1 Millionen beschäftigten Arbeiter und Angestellte im kommunalen Bereich. Es wird eine leistungsorientierte Bezahlung eingeführt, die die Bezahlung nach Alter und Familienstand abschafft. Die 22 Vergütungsgruppen des BAT wurden ersetzt durch 15 neue Entgeltgruppen, die 10 Lebensalterstufen durch zwei Grundentgelt- und vier Entwicklungsstufen.

Für die Überleitung der bisherigen Vergütungsgruppen in die neuen Entgeltgruppen wurde ein eigener Überleitungstarifvertrag (TVÜ) abgeschlossen. Bestandteil dieses TVÜ ist eine Tabelle, aus der sich ergibt, in welche neuen Entgeltgruppen die bisherigen Vergütungsgruppen überzuleiten sind. Mit dem Inkrafttreten des neuen TVöD sind die in der Geschäftsordnung genannten BAT-Vergütungsgruppen durch die entsprechenden neuen TVöD-Entgeltgruppen zu ersetzen.

3. Zu Ziffern 7 bis 9 des Beschlussvorschlages:

Im Rahmen des Projektes "Intelligentes Sparen" kam im Mai 2004 aus dem Rechnungsprüfungsausschuss die Initiative, auch das Thema Sitzungsdienst auf mögliche Einsparungen hin zu überprüfen. Es wurde vorgeschlagen, die Niederschriften aus den Aus-

schüssen nicht mehr an alle Kreisrätinnen und Kreisräte zu versenden, sondern nur noch an die jeweiligen Ausschussmitglieder.

Um langfristig Kosten zu sparen, ergänzte das Strategieforum des Landratsamtes den Vorschlag um die Einführung eines "Kreistagsinformationssystems". Mit einem Passwort können sich die Mitglieder des Kreistages in das System einloggen und die für sie relevanten Informationen für Ihre Kreistagsarbeit abrufen. Wesentliche Vorteile des Systems "SessionNet" sind die Ersparnis von Papier, Verpackungs- und Versandkosten, die schnellere Verfügbarkeit für die Kreistagsmitglieder, die dauerhafte Archivierung und die Recherchemöglichkeit.

Nach einer Vorstellung des neuen Kreistagsinformationssystems am 13.07.2005 haben bisher 46 Kreisrätinnen und Kreisräte erklärt, es nutzen zu wollen. Das System ist momentan in der Testphase freigegeben und wird ab 01.01.2006 in den Echtbetrieb gehen. Zuvor müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, d.h. entsprechende Passagen der Geschäftsordnung angepasst werden.

4. Zu Ziffer 10 des Beschlussvorschlages:

Mit Beschlüssen vom 23.03.2005 und vom 01.04.2005 haben der Kreisausschuss und der Kreistag ihre bezüglich des Abschlusses von Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestehenden Zuständigkeiten über den Bau und die Unterhaltung gemeindlicher Kanalisationen in Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen sowie über den gemeinschaftlichen Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen auf den Bauausschuss übertragen.

Bei den betreffenden Vereinbarungen handelt es sich stets um Standardverträge auf der Grundlage von Vertragsmustern, die im Ministerialamtsblatt veröffentlicht sind. Die Beschlüsse vom 23.03.2005 und vom 01.04.2005 sollen in die jetzige Aktualisierung der Geschäftsordnung einbezogen werden.

Der Kreisausschuss empfahl dem Kreistag einstimmig, folgendes zu

b e s c h l i e ß e n :

Die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Miltenberg vom 02.05.2005 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 wird ersatzlos aufgehoben.
2. § 34 wird ersatzlos aufgehoben.
3. In § 31 Abs. 2 Ziffer 9 werden 1 die Worte „Vergütungsgruppe V b BAT (VKA) bis I BAT (VKA)“ gestrichen und durch die Worte „Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 15 TVöD“ ersetzt.
4. In § 31 Abs. 2 Ziffer 9 werden in Satz 2 des Klammerzusatzes die Worte „Vergütungsgruppe X BAT (VKA) bis IV a BAT (VKA)“ gestrichen und durch die Worte „Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 7 Ziffer 2 werden die Worte „Vergütungsgruppe X BAT (VKA) bis V c BAT (VKA)“ gestrichen und durch die Worte „Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD“ ersetzt.

6. In § 39 Abs. 7 Ziffer 3 werden die Worte „Vergütungsgruppe V b BAT (VkA) bis I b BAT (VkA)“ gestrichen und durch die Worte „Entgeltgruppe 9 bis 14 TVöD“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Ladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über das Kreistagsinformationssystem durch Bereitstellung im Internet, ausnahmsweise per Post, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu wiederholen. Die Entscheidung für die Nutzung des Kreistagsinformationssystems erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat; sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Erklärung enthält für den Fall des elektronischen Zugriffs auf das Kreistagsinformationssystem den Verzicht auf den Versand von schriftlichen Unterlagen, es sei denn, dass Unterlagen elektronisch nicht zur Verfügung gestellt werden können.“
8. In § 15 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Die Fristen nach Satz 1 und 2 gelten als gewahrt, wenn die Ladung über das Kreistagsinformationssystem innerhalb der genannten Fristen abrufbar bereitgestellt worden sind.“
9. In § 27 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden über das Kreistagsinformationssystem abrufbar bereitgestellt.“
10. In § 37 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Er ist weiterhin zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über den Bau und die Unterhaltung gemeindlicher Kanalisationen in Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen sowie über den gemeinschaftlichen Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen.“

Diese Änderungen und Ergänzungen treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Mottl
Protokollführerin